

Sitzungsvorlage

SV-10-1546

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/ 12.94.2025-02	03.06.2025	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreiswahlausschuss Kommunalwahlen Wahlperiode 2025-2030	16.07.2025	

Betreff **Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Landrats- und Kreistagswahl am 14. September 2025**

Beschlussvorschlag:

1. Der Wahlausschuss beschließt, keine (alternativ: folgende) Wahlvorschläge zurückzuweisen (siehe Niederschrift Ziffer II.-V.).
2. Der Wahlausschuss beschließt, die im Anhang IV zur Niederschrift aufgeführten
 - a) Wahlvorschläge für das Amt der/s Landrates/ Landrätin
 - b) Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken
 - c) Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelistenzuzulassen (vgl. Niederschrift VI. und VII.).

Sachverhalt:

Bis zum 07.07.2025, 18.00 Uhr, können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen) Wahlvorschläge für das Amt des Landrates / der Landrätin eingereicht werden.

Dieselbe Frist gilt für Wahlvorschläge für den Kreistag, die von Parteien, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen, von Letzteren allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden können.

Eine Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge erfolgt durch den Kreiswahlleiter. Er prüft die Wahlvorschläge daraufhin, ob sie allen Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechen und fordert ggf. die Vertrauensperson zur Mängelbeseitigung auf (§§ 27 und 31 Abs. 5 KWahlO, § 75 b Abs. 7 KWahlO i.V.m. § 27 KWahlO). Über das Ergebnis der Vorprüfung wird in der Sitzung berichtet.

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge abschließend und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung (§ 18 Abs. 3 KWahlG, § 46 b i.V.m. § 18 Abs. 3 KWahlG).

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den im Kommunalwahlgesetz oder in der Kommunalwahlordnung enthaltenen Anforderungen nicht entsprechen oder aufgrund eines Parteiverbots durch das Bundesverfassungsgericht, eines Verbots durch den Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung oder eines Verbots einer Vereinigung gemäß Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes unzulässig sind.

Weitere Informationen über die Anforderungen, die an einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag zu stellen sind, sind der beigefügten Bekanntmachung über die „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates / der Landrätin und des Kreistages des Kreises Coesfeld am 14.09.2025“ vom 28.04.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Coesfeld vom 30.04.2025), aktualisiert mit der Bekanntmachung vom 20.05.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Coesfeld vom 28.05.2025) zu entnehmen. In dieser Bekanntmachung wird auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 06. Mai 2025 hingewiesen. Der Verfassungsgerichtshof NRW hat in seiner Entscheidung den § 15a Absatz des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen für nichtig erklärt.

Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WahlG TranspG) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, müssen für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen diesem folglich keine Bescheinigungen beifügen, die ihr der Präsident des Landtages nach § 4 Absatz 2 WahlG TranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Über die Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge ist eine Niederschrift nach dem vorgegebenen Muster der Anlage 16 KWahlO zu fertigen (§ 28 Abs. 6 KWahlO, § 75 b Abs. 7 i.V.m. § 28 Abs. 6 KWahlO). Ein Muster der Niederschrift ist beigefügt. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

Wegen der noch bis zum 07.07.2025, 18.00 Uhr, laufenden Einreichungsfrist kann eine abschließende Auflistung der eingereichten Wahlvorschläge noch nicht beigefügt werden. Sie wird umgehend nach dem Ende der Einreichungsfrist nachgereicht.

Entscheidungsalternative(n):

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung bzw. Zurückweisung der Wahlvorschläge vorliegen, besteht für den Wahlausschuss diesbezüglich kein Ermessen

Rechtsgrundlagen:

§ 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), § 28 Kommunalwahlordnung (KWahlO), § 46 b i.V.m. § 18 Abs. 3 KWahlG, § 75 b Abs. 7 i.V.m. § 28 KWahlO

- Anlagen:
- Muster Niederschrift Kreiswahlausschuss
 - Bekanntmachung über die „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates / der Landrätin und des Kreistages des Kreises Coesfeld am 14.09.2025“